

Teilrevision des Besoldungsreglementes

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 12. Mai 1987

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Das heute gültige Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals ist seit dem 1. Januar 1976 in Kraft. Verschiedene Paragraphen wurden seither in Einzelbeschlüssen geändert oder ergänzt. Seit der letzten Revision im Jahre 1975 sind verschiedene Teile des Reglements wegen Gesetzesänderungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene überholt und bedürfen einer Anpassung. Die wichtigsten neuen oder geänderten Gesetze sind:

- Aenderungen des Obligationenrechtes bezüglich Ferien von Lehrlingen vom 16. Dezember 1983,
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (BVG) vom 20. März 1981,
- Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979,
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 4. September 1980.

II.

In den §§ 1, 2, 6, 8 des Besoldungsreglementes sollen bezüglich den Entschädigungen die Zuständigkeiten klarer geregelt werden. Die Gehaltsklassen und Funktionsgruppen wurden formell überarbeitet und den heutigen Berufs- und Funktionsbezeichnungen angepasst (Anhang Nr. 4).

Materielle Aenderungen sind lediglich die zusätzlichen Einstufungen der Angehörigen des Polizeikorps in zwei Klassen (z.B. Polizei-Kpl zusätzlich in Klasse 12). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass Polizeibeamte finanziell in eine höhere Lohnklasse aufsteigen können, auch wenn eine gradmässige Beförderung aufgrund des funktionsgebundenen Stellenplanes nicht mehr möglich ist. Neu wird der Begriff "Polizei-Offizier" in die Klassen 16, 17 und 18 aufgenommen.

Unter den Begriff "Technischer Angestellter" fallen z.B. Anlage-, Materialwart; Feuerschauer, Rauchgasprüfer etc.

In der Klassen 19 bis 24 sollen einzelne Funktionen (z.B. Rektor, Polizeikommandant) weggelassen werden, da diese im Begriff "Chefbeamter" enthalten sind.

Ein weiteres Ziel der Teilrevision ist die präzisere Fassung verschiedener Paragraphen sowie die Anpassung an die heutige Praxis. Durch verschiedene Änderungen und Ergänzungen im Laufe der Jahre ist das Besoldungsreglement unübersichtlich geworden, was durch redaktionelle Korrekturen verbessert werden soll.

### III.

Der Stadtrat hat die vorliegende Teilrevision zahlreichen Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. An der Vernehmlassung beteiligten sich:

- Städtische Lehrervereinigung
- Verband der Beamten und Angestellten der Stadt Zug
- Sektion Zug-Stadt des Verbandes Schweizerischer Polizeibeamter
- Sektion Zug, Gruppe Stadtarbeiter des Schweizerischen Verbandes öffentlicher Dienste (VPOD)
- Sektion Zug, Gruppe Stadtarbeiter des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes (CHB)
- Polizeibeamtenverband der Stadt Zug
- Alle städtischen Abteilungen

Die in der Vernehmlassung gestellten Anträge sind zum überwiegenden Teil in der vorliegenden Teilrevision berücksichtigt worden.

#### Anträge:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Besoldungsreglementes mit Anhang Nr. 1, 2, 3, und 4 zuzustimmen.

Ferner beantragen wir Ihnen, das Postulat J. Lang "16-wöchiger Mutterschaftsurlaub" als erledigt von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 12. Mai 1987

#### DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:      Der Stadtschreiber:  
O. Kamer                      A. Müller

#### Beilagen:

- Besoldungsreglement vom 16. Dezember 1975 mit Tabellen 1 - 3
- Entwurf der Teilrevision des Besoldungsreglementes mit Anhang Nr. 1, 2, 3 und 4
- Beschlussesentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND TEILREVISION DES BESOLDUNGSREGLEMENTES

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates  
Nr. 913 vom 12. Mai 1987

b e s c h l i e s s t :

1. Der Teilrevision des Besoldungsreglementes mit Anhang Nr. 1, 2, 3, und 4 wird zugestimmt.
2. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Besoldungsreglementes werden alle widersprechenden Bestimmungen des Besoldungsreglementes vom 16. Dezember 1975 aufgehoben.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1.1.1988 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

## ANHANG NR. 1 ZUM BESOLDUNGSREGLEMENT

### BETREFFEND ENTSCHAEDIGUNG DER MITGLIEDER DES GROSSEN GE- MEINDERATES (§ 1)

---

1. Die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Gemeinderates werden wie folgt festgelegt:

Präsident	Fr. 112.-- pro Sitzung
Vizepräsident	Fr. 93.-- pro Sitzung
Stimmzähler	Fr. 84.-- pro Sitzung
Mitglieder	Fr. 75.-- pro Sitzung
Für Spezialarbeiten	Fr. 22.-- pro Stunde
Pauschale für Vorbereitungsaufwand	Fr. 200.-- pro Jahr und Mitglied

2. Die Entschädigungen der Kommissionen des Grossen Gemeinderates werden wie folgt festgelegt:

Präsident	Fr. 93.-- pro Sitzung
Mitglieder	Fr. 75.-- pro Sitzung
für Spezialarbeiten	Fr. 22.-- pro Stunde

3. Die Sitzungsgelder und der Stundenansatz für Spezialarbeiten basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise von 120 Punkten (1977 = 100 Punkte). Diese Entschädigungen erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage. Bei der Pauschalentschädigung für Vorbereitungsaufwand erfolgt keine automatische Anpassung an die Teuerung.

Vom Grossen Gemeinderat beschlossen am 8. Juni 1982.

## ANHANG NR. 2 ZUM BESOLDUNGSREGLEMENT

### BETREFFEND ENTSCHAEDIGUNG DER STADTRAETE (§ 2)

Die jährlichen Entschädigungen der Stadträte werden wie folgt festgelegt:

Grundgehalt	Fr. 73'000.--
Zulage Stadtpräsident	Fr. 14'100.--
Zulage Stadtrats-Vizepräsident	Fr. 3'900.--
Spesenpauschale	Fr. 7'000.--

Grundgehalt und Zulagen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 120 Punkten (Stand 1977 = 100 Punkte). Diese Entschädigungen erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage. Bei der Spesenpauschale erfolgt keine automatische Anpassung an die Teuerung.

Vom Grossen Gemeinderat beschlossen am 8. Juni 1982 und 22. Oktober 1985.

## ANHANG NR. 3 ZUM BESOLDUNGSREGLEMENT

### BETREFFEND ENTSCHAEDIGUNG DER MITGLIEDER DER RECHNUNGS- PRUEFUNGSKOMMISSION (§ 8)

---

Die jährlichen Entschädigungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden wie folgt festgelegt:

Präsident	Fr. 2'600.--
Mitglieder	Fr. 2'100.--

Diese Entschädigungen basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 120 Punkten (1977 = 100 Punkte). Sie erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage.

Vom Grossen Gemeinderat beschlossen am 8. Juni 1982.

## ANHANG NR. 4 ZUM BESOLDUNGSREGLEMENT

### BETREFFEND GEHALTSKLASSEN UND FUNKTIONSGRUPPEN FUER DIE BEAMTEN UND ANGESTELLTEN DER STADT ZUG (§ 39)

---

Für das Grundgehalt bestehen folgende Gehaltsklassen und Funktionsgruppen:

3. Klasse Fr. 22'700 bis 30'600  
Hilfsangestellter
4. Klasse Fr. 24'300 bis 32'400  
Büroangestellter  
Werkhofarbeiter
5. Klasse Fr. 26'000 bis 34'500  
Büroangestellter  
Werkhofarbeiter
6. Klasse Fr. 27'700 bis 36'600  
Verwaltungsangestellter  
Hauswart  
Werkhofarbeiter
7. Klasse Fr. 29'400 bis 38'700  
Verwaltungsangestellter  
Hauswart  
Werkhofarbeiter  
Politesse
8. Klasse Fr. 31'300 bis 41'000  
Kanzleisekretär  
Hauswart  
Werkhofarbeiter  
Gruppenführer  
Badmeister  
Technischer Angestellter  
Technischer Zeichner  
Politesse  
Polizei-Anwärter
9. Klasse Fr. 33'400 bis 43'300  
Kanzleisekretär  
Hauswart  
Gruppenführer  
Badmeister  
Technischer Angestellter  
Technischer Zeichner  
Polizeisoldat

10. Klasse Fr. 35'500 bis 45'800  
Kanzleisekretär  
Vorarbeiter  
Badmeister  
Technischer Angestellter  
Technischer Zeichner  
Polizei-Gfr
11. Klasse Fr. 37'700 bis 48'400  
Sekretär  
Vorarbeiter  
Werkstattchef  
Technischer Angestellter  
Polizei-Kpl  
Sozialarbeiter(in)
12. Klasse Fr. 39'900 bis 51'100  
Sekretär  
Werkstattchef  
Techniker oder technischer Beamter  
Polizei-Kpl  
Polizei Kpl mbA  
diplomierte(r) Sozialarbeiter(in)
13. Klasse Fr. 42'300 bis 53'800  
Sekretär  
Werkstattchef  
Techniker oder technischer Beamter  
Polizei-Kpl mbA  
Polizei-Wm  
diplomierte(r) Sozialarbeiter(in)
14. Klasse Fr. 44'800 bis 56'600  
Sekretär  
Adjunkt Werkmeister  
Technischer Assistent  
Polizei-Wm  
Polizei-Wm mbA  
diplomierte(r) Sozialarbeiter(in) in besonderer  
Stellung
15. Klasse Fr. 47'300 bis 59'600  
Abteilungsleiter  
Adjunkt Werkmeister  
Technischer Assistent  
diplomierter Ingenieur oder Architekt  
Polizei-Wm mbA
16. Klasse Fr. 50'000 bis 62'700  
Abteilungsleiter  
Adjunkt Werkmeister  
diplomierter Ingenieur oder Architekt  
Polizei-Fourier  
Polizei-Feldweibel  
Polizei-Offizier

17. Klasse Fr. 53'100 bis 66'000  
Abteilungsleiter  
Chefbeamter  
diplomierter Ingenieur oder Architekt  
Werkmeister  
Polizei-Offizier
18. Klasse Fr. 56'200 bis 69'600  
Abteilungsleiter  
Chefbeamter  
Schulpsychologe  
Werkmeister  
Ingenieur oder Architekt mit Hochschuldiplom  
Polizei-Offizier
19. Klasse Fr. 59'600 bis 73'400  
Chefbeamter  
Ingenieur oder Architekt mit Hochschuldiplom
20. Klasse Fr. 63'100 bis 77'400  
Chefbeamter  
Ingenieur oder Architekt mit Hochschuldiplom
21. Klasse Fr. 66'800 bis 81'900  
Chefbeamter
22. Klasse Fr. 70'700 bis 86'700  
Chefbeamter in besonderer Stellung
23. Klasse Fr. 74'800 bis 92'000  
Chefbeamter in besonderer Stellung
24. Klasse Fr. 79'100 bis 97'500  
Chefbeamter in besonderer Stellung

Vom Grossen Gemeinderat am ..... beschlossen.

Paragraph / jetziger Wortlaut

Titel

REGLEMENT über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 16. Dezember 1975

Zum Ingress

Der Grosse Gemeinderat von Zug, gestützt auf § 70 Abs. 6 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 und § 23 lit. c des Gesetzes betreffend das Gemeindegewesen vom 20. November 1876,

b e s c h l i e s s t :

über die Besoldungsverhältnisse der Behörden und Kommissionen und über die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des städtischen Personals:

I. Teil

Behörden und Kommissionen

A. Grosser Gemeinderat

§ 1 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates beziehen für die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sowie für die Sitzungen der Kommissionen ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1.

Aenderungsantrag

Begründung:

...(Besoldungsreglement)

... gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz vom 4. September 1980),

b e s c h l i e s s t :

über ...

§ 1

... ein Sitzungsgeld, das vom GCR festgelegt wird (Anhang Nr. 1).  
Wesentlich ist, dass die Zuständigkeit für den Erlass klar geregelt ist.

Paragraph / jetziger Wortlaut

B. Stadtrat

§ 2 Besoldung

Der Stadtpräsident, der Stadtratsvizepräsident und jedes Mitglied des Stadtrates beziehen für die gesamte amtliche Inanspruchnahme eine Jahresbesoldung gemäss Tabelle 1.

Jedes Mitglied des Stadtrates hat zudem Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen und auf das 13. Monatsgehalt gemäss §§ 33, 34 und 35.

C. Vom Stadtrat gewählte Kommissionen

§ 6 Sitzungsgeld

Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, beziehen die ständigen und nichtständigen Kommissionen für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle 1.

Für besondere, durch den Abteilungspräsidenten erteilte Aufträge kann den Kommissionsmitgliedern eine Stundenentschädigung gemäss Tabelle 1 vergütet werden.

Städtische Beamte und Angestellte beziehen in der Regel für die Mitarbeit in den Kommissionen kein Sitzungsgeld.

§ 7 Schulbesuche

Die Mitglieder der Schulkommission beziehen, soweit sie nicht dem Stadtrat angehören, für Schulbesuche eine Entschädigung gemäss Tabelle 1.

Aenderungsantrag

§ 2

... eine Jahresbesoldung, die vom GGR festgelegt wird (Anhang Nr. 2).

unverändert

C. Ausserparlamentarische Kommissionen

§ 6

... beziehen ausserparlamentarische Kommissionen für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld, das vom Stadtrat festgelegt wird.

... eine Stundenentschädigung vergütet werden, die vom Stadtrat festgelegt wird.

unverändert

§ 7

Ganzer § 7 streichen

Begründung

Analog § 1

Diese Kompetenzregelung entspricht der heutigen Praxis.

im § 6 geregelt

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 8 Rechnungskommission

Die Mitglieder der Rechnungskommission beziehen für ihre Tätigkeit im Sinne von § 61 des Gesetzes über das Gemeinwesen eine Entschädigung gemäss Tabelle 1. Für zusätzlich übertragene Aufgaben werden sie nach den Ansätzen für Kommissionen des Grossen Gemeinderates entschädigt.

II. Teil

Beamte, Lehrkräfte, Angestellte, Aushilfspersonal, nebenamtliches Personal

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Geltungsbereich

Den Bestimmungen dieses Abschnittes des Dienst- und Besoldungsreglementes untersteht das gesamte Personal, nämlich:

1. Beamte
2. Lehrkräfte
3. Angestellte
4. Aushilfspersonal
5. nebenamtliches Personal.

§ 11 Vorbehaltenes Recht

Eidgenössische oder kantonale Vorschriften, die für das gesamte Personal oder für einzelne Personalgruppen zur Anwendung kommen, bleiben vorbehalten.

Aenderungsantrag

§ 8 Rechnungsprüfungskommission

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die vom GCR festgelegt wird (Anhang Nr. 3). Für Aufträge, welche nicht zur ordentlichen Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission gehören, werden die Mitglieder nach den Ansätzen für Sitzungsgelder der Kommissionen des Grossen Gemeinderates entschädigt.

II. Teil

Beamte, Lehrpersonen, Angestellte, Aushilfspersonal nebenamtliches Personal

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Den Bestimmungen dieses Besoldungsreglementes untersteht das gesamte Personal, nämlich:

1. Beamte
2. Lehrpersonen
3. Angestellte
4. Aushilfspersonal
5. nebenamtliches Personal..

§ 11

unverändert

§ 11 bis Verantwortlichkeit

Der Staat und die Gemeinden sowie die Behördenmitglieder, Beamten, Lehrer und Angestellten, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vorübergehend im Dienste des Staates tätig, unterstehen den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz vom 1. Februar 1979).

Begründung

Aenderung der Bezeichnung gemäss Gemeindegesetz.

Anpassung an die kantonale Gesetzgebung (siehe auch § 58 ff.).

## Paragraph / jetziger Wortlaut

### § 12 Rechtsnatur des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur, wenn es durch Wahl auf eine gesetzliche Amtsdauer begründet wird (Beamte, Lehrkräfte).

Im zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen Angestellte, Aushilfspersonal und ein Teil des nebenamtlichen Personals.

### § 13 Personalkommission

Als Bindeglied zwischen Behörde und Personal sowie für Verwaltungs- und Personalfragen wird eine Personalkommission mit beratendem Charakter bestellt, wobei zwei Mitglieder dem Stadtrat angehören und fünf Mitglieder vom Personal aus den verschiedenen Dienstzweigen bezeichnet werden.

Die Aufgaben der Personalkommission sind vom Stadtrat festzulegen.

## Anderungsantrag

### § 12

... wird (Beamte, Lehrpersonen).  
unverändert

### § 13

... Personalfragen wird für jede Amtsperiode eine Personalkommission ...

## B. Hauptamtliche Tätigkeit

### I. Beamte und Angestellte

#### 1. Wahl oder Anstellung

### § 14 Zuständige Behörde

Die Wahl der Beamten sowie der Abschluss des Arbeitsvertrages mit Angestellten, Aushilfspersonal und dem nebenamtlichen Personal im zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis erfolgt durch den Stadtrat. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Stadtschreibers.

### § 14 Arbeitsverhältnis

Öffentlich-rechtlicher Natur ist der Dienst bei der Stadt Zug, sofern er nicht ausdrücklich auf einer Anstellung durch zivilrechtlichen Vertrag beruht oder im Tag- oder Stundenlohn verrichtet wird.

Das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis wird durch Volkswahl oder behördliche Wahl in der Regel je für eine gesetzliche Amtsdauer begründet.

Zivilrechtlicher Natur im Sinne von Art. 319 ff. OR ist das Arbeitsverhältnis bei der Stadt Zug, wenn es nicht durch Volkswahl oder behördliche Wahl auf eine gesetzliche Amtsdauer begründet wird.

## Begründung

Es soll ein klares Kriterium geschaffen werden für die Entscheidung der Frage, ob ein Arbeitsverhältnis öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist.

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 16 Aerztlicher Untersuch

Die Wahl oder Anstellung ist abhängig vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Stadt. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Stadt.

§ 17 Amtsdauer

Die Wahl der Beamten erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren, in der Zwischenzeit für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Die Amtsdauer beginnt mit dem 1. Januar nach den Gesamterneuerungswahlen.

§ 18 Wiederwahl

Die Beamten sind wiederwählbar. Wer jedoch in der neuen Amtsperiode das 65. Altersjahr vollendet, kann nur noch bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres wiedergewählt werden.

Aenderungsantrag

§ 16

Vor der Wahl oder Anstellung wird eine ärztliche Untersuchung beim Vertrauensarzt der Stadt Zug angeordnet. Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten der Stadt.

Das Arztgeheimnis ist zu respektieren.

§ 17

unverändert

unverändert

Beamte, deren Amt voraussichtlich im Laufe der neuen Amtsdauer aufgehoben wird oder nur für einen Teil der Amtsdauer besetzt werden kann, werden mit einem entsprechenden Vorbehalt gewählt. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist mindestens 6 Monate zum voraus mitzuteilen.

§ 18

Die Beamten sind wiederwählbar. Wer in der neuen Amtsperiode das Pensionsalter erreicht, kann ...

Begründung

Die Formulierung entspricht der langjährigen Praxis.

Diese Bestimmung soll die rechtliche Grundlage schaffen, um veränderten Verhältnissen bezüglich Amtsstellennachfolge zu tragen, z.B. wenn eine Amtsstelle verändert oder nicht mehr benötigt wird.

Die früheren Gesetzgeber haben offensichtlich nicht an die Frauen gedacht.

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 20 Vereidigung / Gelöbnis

Die Beamten legen bei Amtsantritt und nach jeder Bestätigungswahl vor dem Stadtrat den Amtseid oder das Amtsgelöbnis mit folgenden Worten ab:

"Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und meine ganze Kraft und Persönlichkeit in den Dienst der Stadt und ihrer Einwohner zu stellen."

Weigert sich ein Beamter, das Gelöbnis abzulegen, so wird die Wahl hinfällig.

2. Pflichten

§ 26 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.  
(GGR-Beschluss vom 12. November 1985)

Aenderungsantrag

§ 20 Gelöbnis

... vor dem Stadtrat das Amtsgelöbnis mit folgenden ...

§ 26

Der Stadtrat legt die Dauer und die Gestaltung der Arbeitszeit fest.

Für einzelne Abteilungen können Sonderregelungen festgelegt werden, sofern der Arbeitsablauf dies erfordert.

Begründung

Flexiblere Lösung, damit Rücksprachen mit Gemeinden und Kanton gewährleistet sind.

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 27 Ueberzeitarbeit

Beamte und Angestellte haben ihre Pflichten, wenn dies die Umstände erfordern, auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu erfüllen.

Vom zuständigen Stadtrat angeordnete Ueberzeit ist zu kompensieren oder in bar zu entschädigen.

Gelegentliche Ueberschreitung der ordentlichen Arbeitszeit bis zu einer halben Stunde pro Tag werden weder ausgeglichen noch entschädigt.

§ 29 Nebenbeschäftigung

Nebenwerb darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Stadtrates ausgeübt werden. Um diese Bewilligung ist jede Amtsdauer neu nachzusuchen.

§ 31 Wohnsitzpflicht

Das Gemeindepersonal ist grundsätzlich verpflichtet, in Zug Wohnsitz und Niederlassung zu nehmen.

Der Stadtrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

Aenderungsantrag

§ 27

unverändert

Vom zuständigen Vorgesetzten angeordnete Ueberzeit ist zu kompensieren oder zu entschädigen.

ganzer Abs. 3 streichen

Die Regelung ist durch die vom Stadtrat erlassene "Verordnung über die gleitende Arbeitszeit in der Stadtverwaltung Zug, Ausgabe 1.1.1986" ersetzt worden.

§ 29 Nebenwerb

... Um diese Bewilligung ist zu Beginn jeder Amtsperiode ...

§ 31

Im Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollte das Gemeindepersonal, immer nach Möglichkeit, am Arbeitsort wohnen, ist aber grundsätzlich verpflichtet, im Kanton Zug Wohnsitz zu nehmen.

Der Stadtrat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen und diese mit Auflagen verbinden.

Begründung

Antrag der Personalverbände soll berücksichtigt werden.

3. Rechte

a) Besoldungsansprüche

§ 32 Begriff Fälligkeit

Das Gehalt der Beamten und Angestellten setzt sich zusammen aus:

- a) dem Grundgehalt (Tabelle 2)
- b) dem 13. Monatsgehalt (§ 33)
- c) der Familienzulage (§ 34) gemäss kantonalem Besoldungsgesetz
- d) der Kinderzulage (§ 35) gemäss kantonalem Besoldungsgesetz
- e) einer allfälligen Teuerungszulage (§ 40)
- f) einer Treue- und Erfahrungszulage ab dem dritten Dienstjahr (§ 37)

Das Gehalt bildet in der Regel die Entschädigung für die gesamte im Dienste der Stadt Zug geleistete Arbeit.

Das Grundgehalt, die Familien- und die Kinderzulage sowie eine allfällige Teuerungszulage werden monatlich, das 13. Monatsgehalt im November und die Treue- und Erfahrungszulage im Juni und November je zur Hälfte ausbezahlt.

Der Stadtrat kann die bargeldlose Auszahlung des Gehaltes anordnen.

§ 32

.....

- a) dem Grundgehalt
- ...

- f) einer Treue- und Erfahrungszulage (§ 37)

unverändert

unverändert

Formulierung "ab dem dritten Dienstjahr" ist unpräzise und wird beim § 37 klarer geregelt.

Die Auszahlung der Gehälter erfolgt in der Regel bargeldlos.

## Paragraph / jetziger Wortlaut

### § 34 Familienzulage

Verheiratete Beamte und Angestellte erhalten vom Monat der Verheiratung an eine jährliche Familienzulage gemäss Kantonalem Besoldungsgesetz. Sind bei ungetrennter Ehe beide Ehegatten erwerbstätig, so hat unter Ausschluss des Doppelbezuges jener Ehegatte Anspruch auf die Familienzulage, der ganz oder vorwiegend für den Unterhalt der Familie aufkommt.

Ledige, verwitwete oder geschiedene hauptamtliche Beamte und Angestellte, die gemeinsam mit Eltern, Kindern, Pflegekindern oder erwerbsunfähigen Geschwistern einen Haushalt führen und für die Haushaltskosten zur Hauptsache aufkommen, haben ebenfalls Anspruch auf die Familienzulage.

Beamten und Angestellten, die andere entsprechende gesetzliche Unterstützungspflichten erfüllen, kann vom Stadtrat auf begründetes Gesuch hin die Familienzulage ganz oder teilweise zugesprochen werden.

### § 36 Beendigung Anspruch auf Sozialzulage

Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, die Beendigung eines Anspruches auf eine Sozialzulage schriftlich zu melden. Für den Monat, in dem der Anspruch endigt, wird die Zulage noch voll ausgerichtet.

## Anderungsantrag

### § 34

Verheiratete Beamte und Angestellte mit Kindern erhalten eine jährliche Familienzulage von Fr. 2'200.--, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die Kinder müssen nach dem kantonalen Gesetz über die Kinderzulagen kinderzulagenberechtigzt sein;
- b) der Beamte oder Angestellte muss ganz oder vorwiegend für den Unterhalt der Familie aufkommen;
- c) der Doppelbezug muss ausgeschlossen sein.

In getrennter Ehe lebende, verwitwete, geschiedene und ledige Beamte und Angestellte haben ebenfalls Anspruch auf die Familienzulage gemäss Abs. 1, sofern sie mit ihren Kindern oder solchen des andern Ehegatten einen gemeinsamen Haushalt führen.

unverändert

Beamte und Angestellte, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulage gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, die aber nach bisherigem Recht Anspruch auf die Familienzulage hatten, bleiben nach Massgabe der bisherigen Vorschriften anspruchsberechtigt.

### § 36 Beginn und Beendigung Anspruch auf Sozialzulage

Umstände, die nach §§ 34 und 35 zu einer Änderung der Gehaltsberechnung führen können, sind vom Beamten oder Angestellten sofort nach Eintritt schriftlich dem Salärbüro zu melden.

Verletzungen dieser Meldepflicht berechnen den Stadtrat zu einer Rückforderung der Zulagen oder zu einem zeitlich entsprechenden Entzug.

## Begründung

Die Formulierung von Abs. 1 und 2 sowie neu Abs. 4 ist entsprechend der Aenderung vom 30. Januar 1986 des kantonalen Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vorgenommen worden.

Die einzelnen Verwaltungsabteilungen erhalten - im Sinne eines verbesserten Datenschutzes - von der Einwohnerkontrolle keinen Tagesrapport mehr. Das Salärbüro ist deshalb auf die Meldung der Beamten und Angestellten angewiesen.

## Paragraph / jetziger Wortlaut

### § 37 Treue- und Erfahrungszulagen

Den Beamten und Angestellten, die sich bewährt haben, werden folgende Treue- und Erfahrungszulagen ausgerichtet:

- a) vom 3. bis 8. Dienstjahr jährlich 1/20 des Monatsgehaltes pro Besoldungsstufe, in der sie eingeteilt sind;
- b) vom 8. bis 15. Dienstjahr jährlich 1/15 des Monatsgehaltes pro Stufe;
- c) ab dem 15. Dienstjahr jährlich 1/10 des Monatsgehaltes pro Stufe.

Berechnungsgrundlage bildet das im Juni beziehungsweise im Dezember des Kalenderjahres, in welchem das entsprechende Dienstjahr vollendet ist, bezogene Grundgehalt einschliesslich Sozial- und allfälliger Teuerungszulagen.

Beamte und Angestellte, die im Zeitpunkt der gesetzlichen Anspruchsberechtigung zwar noch im Dienste der Stadt stehen, deren Arbeitsverhältnis aber schon gekündigt ist oder die innert der nächsten drei Monate aus dem Dienste der Stadt ausscheiden, haben keinen Anspruch auf eine Treue- und Erfahrungszulage.

Beamten und Angestellten, die infolge Pensionierung oder Ablebens aus dem Dienst scheiden, wird die Treue- und Erfahrungszulage im Verhältnis zur Dienstzeit im Kalenderjahr ausbezahlt. Besoldungsnachgenuss gemäss § 47 gilt nicht als Dienstzeit.

## Aenderungsantrag

### § 37

Den Beamten und Angestellten, die sich bewährt haben, werden folgende Treue- und Erfahrungszulagen ausgerichtet:

- a) für die Kalenderjahre, in welchen das 3. bis 7. Dienstjahr erfüllt wird, jeweils 1/20 des Monatsgehaltes pro Besoldungsstufe;
- b) für die Kalenderjahre, in welchen das 8. bis 14. Dienstjahr erfüllt wird, jeweils 1/15 des Monatsgehaltes pro Besoldungsstufe;
- c) für die Kalenderjahre, in welchen das 15. und weitere Dienstjahre erfüllt werden, jeweils 1/10 des Monatsgehaltes pro Besoldungsstufe.

Berechnungsgrundlage bildet das im Juni beziehungsweise im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres bezogene Grundgehalt einschliesslich Sozial- und Teuerungszulagen.

Bei der Auflösung des städtischen Arbeitsverhältnisses besteht der Anspruch auf Ausrichtung der Treue- und Erfahrungszulage bis zum Ende des Monats, in welchem das Ausscheiden erfolgt.

## Begründung

Uebernahme des kantonalen Gesetzestextes; entspricht der seit Jahren angewandten Praxis.

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 39 Einreihung der Stellen

Der Stadtrat reiht jede Stelle auf Grund der in Tabelle 3 aufgestellten Grundsätze in eine Besoldungsklasse ein.

Stellen, für welche dieses Reglement keine besondere Regelung vorsieht, reiht der Stadtrat entsprechend ihrem Aufgabenkreis in eine der Gehaltsklassen ein.

In besonderen Fällen kann der Stadtrat das Gehalt auch ohne Klasseneinreihung in Form eines Monatsgehaltes oder Taglohnes festsetzen.

Bei der Einreihung der Stellen in die Besoldungsklassen sind die erforderliche Vorbildung, der Umfang des Pflichtkreises und die Verantwortung zu berücksichtigen.

§ 40 Anpassung an die Preisentwicklung

Der Stadtrat kann die Grundgehälter alljährlich auf den 1. Januar ganz oder teilweise der Preisentwicklung anpassen.

Aenderungsantrag

§ 39

Der GCR legt die Gehaltsklassen und Funktionsgruppen (Anhang Nr. 4) fest.

Die Einreihung der Beamten und Angestellten in die Funktionsgruppen und die persönliche Einreihung der einzelnen Funktionäre ist Sache des Stadtrates.

unverändert

... auch ohne Klasseneinreihung festsetzen.

unverändert

§ 40

neu Abs 1:

Die Besoldungen gemäss § 39 bis basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 120 Indexpunkten (1977 = 100 Punkte).

Abs. 2: bisheriger Absatz 1

Begründung

Basis des Teuerungsausgleiches gemäss bisheriger Praxis.

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 41 Ordentliche Besoldungserhöhungen  
Der Aufstieg vom Mindest- zum Höchst-  
gehalt erfolgt in einjährigen Stufen.  
Bei zufriedenstellenden Leistungen wird  
das Gehalt jährlich um eine Stufe er-  
höht, so dass in der Regel mit Antritt  
des 10. Dienstjahres das Höchstgehalt  
erreicht wird.

Aenderungsantrag

§ 41  
Der Aufstieg innerhalb der Gehalts-  
klassen erfolgt in zehn einjährigen  
Stufen, wobei die erste Stufe dem  
Minimum und die zehnte Stufe dem Maximum  
entspricht. Bei Dienstantritt in der  
ersten Jahreshälfte ist die angebrochene  
Stufe voll anzurechnen. Andererseits kann  
bei Abwesenheit vom Dienst infolge  
unbezahlten Urlaubs oder Krankheit von  
über einem halben Jahr der nächste  
Stufensprung entsprechend hinausgescho-  
ben werden.

Nach einer Kündigung erfolgen keine  
Besoldungserhöhungen mehr.

Für Funktionen, die in mehr als einer  
Gehaltsklasse eingereicht sind, entsteht  
daraus kein Anspruch auf Aufstieg in  
eine höhere Gehaltsklasse.

Bei ungenügender Leistung oder unge-  
nügender Eignung kann der Stadtrat einen  
Beamten oder Angestellten in eine untere  
Gehaltsklasse oder Gehaltsstufe, an eine  
andere Stelle oder ins Provisorium  
versetzen.

Begründung

Klare Formulierung entsprechend der  
heutigen Praxis.

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 43 Dienstalters-Geschenk

Nach 25 und 40 Jahren Dienst bei der Stadtgemeinde erhält der Beamte oder Angestellte ein Monatsgehalt inkl. Sozial- und Teuerungszulagen als Dienstaltersehrung. Lehrjahre werden nicht als Dienstjahre angerechnet.

Bei Ausscheiden nach dem vollendeten 30. Dienstjahr wird für jedes folgende volle oder zur Hälfte angebrochene Dienstjahr 1/11 des letzten Monatsgehaltes als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet, bei Ausscheiden nach dem vollendeten 40. Dienstjahr für jedes folgende volle oder zur Hälfte angebrochene Dienstjahr ein Sechstel des letzten Monatsgehaltes.

Das Dienstaltersgeschenk gemäss § 43 des Besoldungsreglementes kann auf Wunsch des Mitarbeiters und, soweit es der Dienst gestattet, teilweise oder ganz in bezahlten Urlaub umgewandelt werden. Der Monat wird dabei zu 22 Arbeitstagen gerechnet.

Anderungsantrag

§ 43

Nach 25 und 35 Jahren ...

unverändert (Ergänzung letzte Seite)

... nach dem vollendeten 35. Dienstjahr  
...

Das Dienstaltersgeschenk gemäss Abs. 1 kann auf Wunsch ...

Begründung

40 Dienstjahre werden selten erreicht.

StRB vom 4.7.1977, angepasst gemäss Aenderung Abs. 1.

StRB vom 13.3.1984.

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 44 Besoldungszahlung bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft

Ist ein Beamter oder Angestellter wegen Krankheit oder Unfalles arbeitsunfähig, so wird ihm das Gehalt für die Dauer von höchstens sechs Monaten ausgerichtet.

Ist die Krankheit oder der Unfall auf Absicht oder grobes Selbstverschulden des Beamten oder Angestellten zurückzuführen oder dadurch nachteilig beeinflusst, so kann der Stadtrat den Gehaltsbezug nach freiem Ermessen kürzen oder aufheben.

Wird eine Angestellte wegen Schwangerschaft und Niederkunft an der Arbeitsleistung verhindert, so wird ihr vor und nach der Geburt ein bezahlter Schwangerschaftsurlaub von je sechs Wochen bewilligt. In Härtefällen kann der Stadtrat über diese Höchstdauer hinaus eine Regelung treffen.

Jede Erkrankung (Krankheit oder Unfall), die mehr als fünf Tage dauert, ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen.

Die Stadt Zug unterhält eine Kollektiv-Kranken- und Unfallversicherung, welche bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ab 181. Tag während weiteren 720 Tagen die Lohnzahlung im Ausmass von 100 % der Bruttobesoldung übernimmt.

Die Prämien der Lohnversicherung gehen zulasten der Stadt.

Allfällige Haftpflichtansprüche eines Beamten oder Angestellten gegenüber Dritten auf Entschädigung von Verdienstausschlägen an die Stadtkasse über. Im gleichen Umfang fallen Unfallentschädigungen für Verdienstausschläge aus Versicherungen, deren Prämien aus öffentlichen Mitteln geleistet werden (IV), an die Stadtkasse.

Aenderungsantrag

§ 44

... arbeitsunfähig, so wird das Gehalt für höchstens 30 Monate ausgerichtet, teilweise durch den Arbeitgeber, teilweise durch die entsprechenden Versicherungen.

unverändert

... so wird ihr ein bezahlter Schwangerschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen bewilligt. Wenn das Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit der Niederkunft aufgelöst wird, kann der Stadtrat einen Schwangerschaftsurlaub bis maximal 10 Wochen gewähren.

... zu belegen; in speziellen Fällen kann der Stadtrat einen ärztlichen Untersuch beim Ver-  
trauensarzt anordnen.

entfällt

unverändert

unverändert

Begründung

Ersatz von Abs. 5

Postulat J. Lang betr. 16wöchiger Mutterschaftsurlaub (29. Januar 1985).

Ersatz im Abs. 1

StRB vom 28.2.1978

StRB vom 28.2.1978

Paragraf / jetziger Wortlaut

**§ 45 Besoldungszahlung bei Militärdienst**

Während der Leistung von obligatorischem Militärdienst oder von Beförderungsdiensten haben die Beamten und Angestellten folgenden Gehaltsanspruch, wosie sich für die gleiche Zeit das für AFV und IV beitragspflichtige Gehalt um die durch die Erwerbsausfallentschädigung auszurichtende Zahlung vermindert.

- a) Verheiratete und andere Unterstützungspflichtige auf das volle Gehalt samt Sozialzulagen;
- b) Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Unterstützungspflicht 75 % des Gehaltes.

Personen, die vorwiegend zu ihrer eigenen Ausbildung bei der Stadt tätig sind, wie Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre, beziehen lediglich die ihnen zustehende militärische Erwerbsausfallentschädigung.

Für die obligatorischen Wiederholungskurse gilt jedoch in allen Fällen die Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe a.

Für freiwillige Dienstleistungen kann der Stadtrat aus wichtigen Gründen unbezahlten Urlaub gewähren.

In Ausnahmefällen, insbesondere für den Frauenhilfsdienst, kann der Stadtrat die Gehaltsauszahlung ganz oder teilweise bewilligen.

Die Erwerbsausfallentschädigung während des Militärdienstes fällt bis zur Höhe ihrer Leistung an die Stadt.

Aenderungsantrag

**§ 45 Besoldungszahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst**

... obligatorischem Militär- und Zivilschutzdienst oder von Beförderungsdiensten und militärischem Frauendienst haben die Beamten, Angestellten und Lehrlinge folgenden Gehaltsanspruch:

- a) unverändert
- b) Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Unterstützungspflicht auf 80 % des Gehaltes.

Personen, die vorwiegend zu ihrer eigenen Ausbildung bei der Stadt tätig sind, wie Praktikanten, Volontäre, beziehen lediglich die ihnen zustehende Erwerbsausfallentschädigung.

unverändert

unverändert

entfällt

Die Erwerbsausfallentschädigung fällt an die Stadt, soweit sie niedriger ist als die geleistete Gehaltszahlung.

Begründung

Anpassung an die neuen Verhältnisse.

Siehe Ergänzung Abs. 1.

Präzisierung

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 47 Besoldungsnachgenuss

Ist ein Beamter oder Angestellter infolge Krankheit, Invalidität oder Alters zum Rücktritt gezwungen, so bezieht er das volle Gehalt noch für weitere sechs Monate vom Rücktritt an.

Hinterlässt er im Todesfall eine Witwe, nicht oder noch nicht erwerbstätige Kinder oder unterstützungsbedürftige Eltern, die er nachweisbar unterstützt hat, so haben diese Hinterbliebenen in der erwähnten Reihenfolge noch für sechs Monate Anspruch auf das volle Gehalt des Verstorbenen.

Aenderungsantrag

§ 47

Tritt ein Beamter oder Angestellter infolge Alters zurück, so bezieht er das volle Gehalt, jedoch ohne Treue- und Erfahrungszulage, noch für weitere sechs Monate vom Rücktritt an.

unverändert

Präzisierung der bisherigen Praxis.

Begründung

Der Besoldungsnachgenuss infolge Krankheit oder Invalidität gilt durch die Gehaltszahlungen gemäss § 44 als abgegolten.

StrRB vom 28.2.1978

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 48 Besondere Entschädigungen  
Der Stadtrat legt jährlich die Entschädigung fest für:  
- amtliche Missionen  
- Benützung privater Motorfahrzeuge  
- Ueberzeitarbeit  
- Spezialarbeiten  
- Wohnungszulage  
- Kleiderentschädigung  
- Spesenaufwand  
- besondere, nicht schon bei der Besoldungseinreihung berücksichtigte Dienstverrichtungen.

b) Andere Ansprüche

§ 52 Freitage  
Zusätzlich zu den offiziellen Feiertagen werden folgende Tage oder Halbtage als arbeitsfrei bezeichnet:  
a) Berchtoldstag (2. Januar)  
b) Ostermontag  
c) Pfingstmontag  
d) 1.-August-Nachmittag  
e) St.-Michaels-Tag (29. September)  
f) St.-Stephans-Tag (26. Dezember)

Für Weihnacht und Neujahr kann der Stadtrat eine besondere Regelung treffen.

§ 53 Freizeit Polizeikorps / Bauamt  
Die Dienst- und Freizeiten der Angehörigen des Polizeikorps und des Bauamtes werden durch besondere Dienstverordnungen geregelt.

Anderungsantrag

§ 48  
Der Stadtrat legt die besonderen Entschädigungen fest für:  
...

§ 52  
unverändert

Ueber die Weihnachts- und Neujahrstage sowie für andere bewegliche Feiertage kann der ...

§ 53  
streichen

Bereits in § 26 enthalten

Begründung

## Paragraf / jetziger Wortlaut

### § 54 Ferien

Pro Kalenderjahr hat jeder Beamte und Angestellte folgenden Anspruch auf bezahlte Ferien:

- a) Beamte und Angestellte bis zum vollendeten 49. Altersjahr sowie Lehrlinge: 20 Arbeitstage
- b) Beamte und Angestellte vom 50. Altersjahr an: 25 Arbeitstage (GGR-Beschluss vom 8. Juni 1982).

Die Ferien sollen der Erholung dienen. Sie sind grundsätzlich im laufenden Jahr und mindestens zur Hälfte zusammenhängend zu beziehen. Am 31. März verfallen die Ferienguthaben des Vorjahres. Die Stadt entrichtet dafür keine Entschädigung. Ebenso dürfen die Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von Gesetzes wegen nicht durch Geldleistungen abgegolten werden.

Es ist nicht gestattet, während der Ferien bezahlte Arbeit für Dritte auszuführen.

Der Stadtrat kann gestützt auf ein ärztliches Zeugnis einen Erholungsurlaub bewilligen, der auf die gesetzlichen Ferien in der Weise angerechnet wird, dass zwei Tage desselben einem Ferientag entsprechen.

Absenzen wegen Militärdienst, Unfall, Krankheit, Schwangerschaft bzw. Niederkunft, werden, sofern deren Gesamtdauer drei Monate im Kalenderjahr übersteigt, mit den Ferien verrechnet, indem für den vollen vierten und jeden weiteren Abwesenmonat die Ferien um 1/12 des jährlichen Ferienanspruches gekürzt werden.

Bei Abwesenheit aus anderen Gründen (unbezahlter Urlaub usw.) erfolgt eine Ferienkürzung entsprechend der nicht gearbeiteten Zeit von 1/12 des Jahresferienanspruches für jeden Monat.

Sind die Ferien für das betreffende Kalenderjahr bereits bezogen, so wird die Kürzung mit dem Ferienanspruch des folgenden Kalenderjahres verrechnet.

## Aenderungsantrag

### § 54

...

- a) Beamte und Angestellte bis zum vollendeten 49. Altersjahr: 20 Arbeitstage
- b) ...
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr und Lehrlinge: 25 Arbeitstage.

Die Ferien sind grundsätzlich im laufenden Jahr und einmal mindestens während zwei Wochen zusammenhängend zu beziehen. Am 30. April verfallen die Ferienguthaben des Vorjahres. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen. Ebenso dürfen die Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von Gesetzes wegen nicht durch Geldleistungen abgegolten werden.

unverändert

streichen

unverändert

Bei Abwesenheit wegen unbezahltem Urlaub erfolgt die Ferienkürzung entsprechend der nicht gearbeiteten Zeit.

unverändert

## Begründung

Anpassung der Ferienansprüche der Beamten und Angestellten an die Bundesgesetze sind durch den GGR-Beschluss vom 8.6.1982 bereits erfolgt.

Der Anspruch der Lehrlinge wurde inzwischen auf Bundesebene auf 25 Arbeitstage erhöht.

Regelung nach OR, damit allfällige künftige Aenderungen automatisch vollzogen werden können.

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder deren Folgen stellt der Arzt ein Zeugnis auf Arbeitsunfähigkeit aus. Absenz gilt somit automatisch als Krankheit.

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 56 Urlaub

Folgende ordnungsgemäss beim zuständigen Stadtrat nachgesuchte Urlaube werden ohne Besoldungsabzug und ohne Kürzung des Ferienanspruches gewährt:

1. für die Ausübung öffentlicher Aemter jährlich bis 8 Tage
2. für Verehelichung 5 Tage
3. Bei Niederkunft der Frau 2 Tage
4. in Todesfällen:  
Ehegatten, Kinder, Eltern  
Grosseltern, Geschwister,  
Schwiegereltern, Schwager  
Schwägerin 3 Tage
5. für den Wohnungswechsel  
verheirateter Funktionäre  
und solcher mit eigenem  
Haushalt 1 Tag

Aenderungsantrag

§ 56

Den Beamten und Angestellten wird ohne Gehaltsabzug und ohne Kürzung der Ferien Urlaub wie folgt gewährt:

- a) acht Tage für die durch den Stadtrat bewilligte Ausübung öffentlicher Aemter;
- b) fünf Tage für die eigene Hochzeit; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Beamte und Angestellte, die sich in der Probezeit oder in gekündigter Stellung befinden sowie auf Lehrpersonen;
- c) zwei Tage bei der Niederkunft der Ehefrau sowie bei Wohnungsumzug;
- d) drei Tage beim Tode des Ehegatten, von Kindern und Eltern;
- e) einen Tag zur Hochzeit eines eigenen Kindes oder Pflegekindes und von Geschwistern, bei Todesfall von Geschwistern, Grosseltern, Schwiegereltern, Schwager oder Schwägerin, Onkel oder Tante;
- f) einen halben Tag für Waffen- und Kleiderinspektion.

Begründung

Aenderung zur Anpassung an veränderte Verhältnisse.

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 57 Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod  
Die Beamten und Angestellten sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod versichert. Versicherungspflicht und Versicherungsbedingungen sind in den Reglementen der städtischen Pensionskasse und der Sparversicherung umschrieben.

Wer für die Stadt eine hauptamtliche Tätigkeit ausübt, ist während deren Ausübung gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert. Die Beamten und Angestellten sind auch gegen die Folgen von Nichtbetriebsunfällen versichert, sofern ihr Pensum mindestens 50 % der Normalarbeitszeit beträgt. Je nach Arbeitnehmer sind entweder die Vorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder die Versicherungsbedingungen der städtischen Kollektivunfallversicherung massgebend.

Die Beamten und Angestellten leisten an die Kosten der Nichtbetriebsunfallversicherung einen Kostenbeitrag, der vom Stadtrat festgelegt wird.

Die Beamten und Angestellten haben sich auf eigene Kosten bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse zur Deckung von Arzt-, Arznei- und Spitalkosten bei Krankheit sowie von Salärausfall (Krankengeldversicherung mit aufgeschobenem Leistungsbeginn) zu versichern.

Anderungsantrag

§ 57  
unverändert

... die Stadt eine Tätigkeit ausübt,  
.....

... sofern ihr Pensum mindestens 12 Wochenstunden und bei Lehrern 6 Wochenlektionen beträgt. ...

unverändert

... Krankheit zu versichern.

Begründung

Anpassung der Bestimmungen an das Unfallversicherungs-gesetz (UVG).

Die Pflicht für die Versicherung des Salärausfalls entfällt, da die Stadt eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat.  
(StrB vom 28.2.1978)

4. Verantwortlichkeit

a) Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

§ 58 Haftung gegenüber Dritten

Fügt ein Beamter oder Angestellter in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich Schaden zu, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, so wird die Gemeinde an Stelle desselben dem Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Zivilrechts zum Ersatz verpflichtet.

Der Stadtrat bestimmt, in welchen Fällen zu diesem Zweck eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden soll.

§ 59 Rückgriff, Haftung gegenüber Gemeinde

Die Gemeinde hat gegenüber Beamten oder Angestellten, die einen solchen Schaden verschuldet haben, das Rückgriffsrecht.

Ebenso haftet jeder Beamte oder Angestellte nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde gegenüber für den Schaden, den er durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht verursacht.

§ 58

Ganzer § 58 streichen

Alle §§ 58 bis 62 streichen, weil die Verantwortlichkeit durch das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz auch für die Gemeinden geregelt ist.

Mit dem Hinweis in § 11 bis ist die Unterstellung sichergestellt.

§ 59

Ganzer § 59 streichen

b) strafrechtliche Verantwortlichkeit

§ 60 Strafrechtliche Verantwortlichkeit § 60

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des Strafrechtes. ganzer § 60 streichen

c) Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 61 Disziplinarische Verantwortlichkeit der Beamten § 61

Disziplinarstrafen, Amtssetzung, Einstellung im Amt und Abberufung der Beamten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes. ganzer § 61 streichen

§ 62 Disziplinarische Verantwortlichkeit der Angestellten § 62

Ungenügende Leistungen, Nachlässigkeit, tadelhaftes Benehmen, Pflichtverletzung oder disziplinwidriges Verhalten eines Angestellten können je nach der Art und Schwere durch den Stadtrat geahndet werden durch: ganzer § 62 streichen

a) schriftlichen Verweis

b) Sistierung der ordentlichen Stufen-  
erhöhung oder der Treue- und Erfahrungszulage

c) Herabsetzung der Besoldung

d) Versetzung in ein anderes Arbeits-  
gebiet

e) Kündigung des Arbeitsverhältnisses  
auf einen bestimmten Zeitpunkt oder  
sofortige Auflösung des Arbeitsver-  
hältnisses aus wichtigen Gründen.

5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 65 Demission / Kündigung

Falls sich ein Beamter der ordentlichen Bestätigungswahl nicht unterziehen will, hat er dies dem Stadtrat mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

Beabsichtigt der Stadtrat, einen Beamten für die neue Amtsdauer nicht wieder zu wählen, so hat er diesen drei Monate vorher darauf aufmerksam zu machen.

Für die Angestellten gelten die Kündigungsvorschriften des Arbeitsvertrages.

Für Beamte ab der 17. Besoldungsklasse beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Beabsichtigt der Stadtrat, einen Beamten dieser Besoldungsklasse für die neue Amtsdauer nicht wieder zu wählen, so hat er diesen sechs Monate vorher darauf aufmerksam zu machen.

Der Stadtrat kann in besonderen Fällen eine frühere Auflösung des Dienstverhältnisses bewilligen, wenn die Stadt dadurch keine Nachteile erleidet. (GCR-Beschluss vom 9.12.1980)

§ 65

unverändert

unverändert

Abs. 3 mit Abs. 4 austauschen (Reihenfolge); Text unverändert

Abs. 4 mit Abs. 3 austauschen (Reihenfolge); Text unverändert

unverändert

§ 66 Erreichung der Altersgrenze

Die Beamten und Angestellten scheidern auf Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, aus dem Stadtdienst aus, weibliche Angestellte nach Vollendung des 62. Altersjahres.

§ 66

... scheidern auf spätestens Ende ...

Gemäss GCR-Beschluss vom 3.7.1984 ist die vorzeitige Pensionierung ab erfüllttem 60. Altersjahr bei Frauen, bzw. 62. Altersjahr bei Männern, möglich.

Die vorzeitige Pensionierung ist in speziellen Reglementen geregelt.

GCR-Beschluss vom 9. Dezember 1980.

GCR-Beschluss vom 9. Dezember 1980.

GCR-Beschluss vom 9.12.1980

II. Lehrkräfte

§ 67 Anwendbares Recht

Das Arbeitsverhältnis der Lehrkräfte richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes.

II. Lehrpersonen

§ 67

Das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung.

Anpassung an die kantonale Gesetzgebung und an die Praxis.

Die Bestimmungen des Abschnittes über das Arbeitsverhältnis der Beamten und Angestellten sind sinngemäss auf die Lehrpersonen anzuwenden.

Ersatz für § 73.

§ 70 Mitwirkung an Fürsorgeeinrichtungen

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, an den Fürsorgeeinrichtungen der Schule mitzuwirken.

§ 70

§ 70 streichen

## Paragraph / jetziger Wortlaut

### § 71 Besoldung

Die Besoldung der Lehrkräfte erfolgt gemäss dem Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen.

Für die Besoldung der Kindergärtnerinnen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes sowie sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Lehrerberesetzungsgesetzes.

Der Aufstieg in die vorgesehenen höheren Besoldungsklassen erfolgt ab 13., 23. und 33. anrechenbarem Praxisjahr (GGR-Beschluss vom 8. Juni 1982).

Lehrer, welche am 31. Dezember 1975 aufgrund des bisherigen Reglementes eine höhere Besoldungsklasse erreicht haben als in diesem Reglement festgesetzt ist, bleiben in dieser höheren Lohnklasse.

Sobald im Gesetz über die Besoldung der Lehrkräfte an den Volksschulen die Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern erfolgt, ist Tabelle 3 entsprechend anzupassen.

### § 72 Spezialfunktionen

Besondere Vergütungen beziehen:

- der Leiter der Musikschule
- die Beauftragte für Handarbeit und Hauswirtschaft
- die Vorsteherin der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule
- die Schulhausvorstände
- die Schulmaterialverwalter.

Die Höhe der Vergütungen ist vom Stadtrat festzulegen.

## Begründung

### Aenderungsantrag

#### § 71

Die Besoldung der Lehrpersonen erfolgt gemäss ...

Abs. 2 streichen

unverändert

Abs. 4 streichen

Abs. 5 streichen

#### § 72

Für Spezialfunktionen legt der Stadtrat die Entschädigung fest.

Abs. 2 entfällt

Einbau des GGR-Beschlusses vom 8.6.1982  
Im Gegensatz zum Kanton befördert die Stadt die Lehrpersonen ab 23. statt 25. Praxisjahr und zusätzlich zum Kanton nochmals im 33. Praxisjahr.

Nur allgemeine Formulierung, da Spezialfunktionen häufig ändern.

§ 73 Analoge Anwendung

Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes über das Arbeitsverhältnis der Beamten und Angestellten sind sinngemäss auf die Lehrkräfte anzuwenden: 10-16, 25, 31-48, 50, 55-61, 63, 64.

Hievon ausgenommen sind § 56 Ziffer 2 und § 44 Abs. 3. Fällt ein Schwangerschaftsurlaub in die ordentlichen Schulferien, so gilt derselbe als abgegolten.

**C. Nebenamtliche Tätigkeit**

1. Wahl oder Anstellung

§ 74 Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse

Im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen:

- Friedensrichter
- Friedensrichter-Stellvertreter
- Feuerwehrkommandant
- Feuerwehr-Vizekommandant
- Funktionäre des Zivilschutzes
- Schlachthausverwalter
- Schlachthausverwalter-Stellvertreter.

Im zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen:

- nebenamtliche Schulhausabwarte
- Dienstmann
- Badmeister (einschliesslich Aushilfen)
- Leichenbesorgerin
- Totengräberchef
- Totengräber
- Feuerschauer
- Materialverwalter der Feuerwehr
- Materialverwalter des Zivilschutzes
- Schiessanlageverwalter
- Funktionäre der Sportplatzverwaltung.

§ 73

streichen

In § 67 neu geregelt.

§ 74

Folgende nebenamtlichen Angestellten stehen im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis:

- Friedensrichter
- Friedensrichter-Stellvertreter
- Feuerwehrkommandant
- Feuerwehr-Vizekommandant
- Ortschef Zivilschutz
- Ortschef-Stellvertreter Zivilschutz
- Fleischschauer

Anpassung an die aktuelle Situation.

Die übrigen Angestellten im Nebenamt stehen im zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Eine Aufzählung der übrigen Angestellten im Nebenamt erübrigt sich, da laufend Aenderungen eintreten.

§ 75 Umwandlung Nebenamt in Hauptamt

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stadtrat einen nebenamtlichen Amtsinhaber zu einem hauptamtlichen Angestellten mit Teilpensum ernennen.

§ 75

streichen

Diese Bestimmung ist überflüssig, da der Stadtrat jederzeit hauptamtliche Mitarbeiter mit Voll- oder Teilzeitpensum anstellen kann.

2. Rechte

§ 76 Feste Entschädigungen

Für die folgenden nebenamtlichen Funktionen werden die Entschädigungen vom Stadtrat festgelegt:

- Abwart
- Badmeister
- Totengräberchef
- Totengräber
- Feuerwehrkommandant, die Vize-Kommandanten und die Korpschefs
- Funktionäre des Zivilschutzes
- Funktionäre der Sportplatzverwaltung.

§ 76

Die Entschädigungen für die nebenamtlichen Angestellten werden durch den Stadtrat festgelegt.

§ 77 Wartgeld

Ein jährliches Wartgeld beziehen

- Friedensrichter
- Friedensrichter-Stellvertreter
- Dienstmann
- Leichenbesorgerin
- Schiessanlageverwalter.

§ 77

streichen

Die nebenamtlichen Mitarbeiter mit Wartgeldanspruch fallen unter die Bestimmungen von § 74 und § 76.

Die Höhe des Wartgeldes wird vom Stadtrat festgelegt.

In der Regel sind mit dem Wartgeld alle Leistungen des nebenamtlichen Amtsinhabers abgegolten. Ausnahmen werden durch den Stadtrat festgelegt.

Paragraph / jetziger Wortlaut

§ 79 Stundenentschädigung  
Weitere nebenamtliche und Aushilfsangestellte erhalten eine Stundenentschädigung, die vom Stadtrat festgesetzt wird.

§ 80 Schlachthausverwalter

Der Entschädigungsanspruch für Schlachthausverwalter und Stellvertreter ist im Gebührentarif für das Schlachthaus geregelt.

§ 82 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

§ 83 Frühere Besoldungsreglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das frühere städtische Besoldungsreglement aufgehoben.

Aenderungsantrag

§ 79  
streichen

§ 80  
streichen

§ 82

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

§ 83

streichen.

Begründung

Neu in § 76 geregelt.

Nicht mehr aktuell, da Schlachthausbetrieb aufgehoben.

Siehe GGR-Beschlussesentwurf zu dieser Teilrevision.